



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
23. Juni 1961

Nr. 3509

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet dem Regierungsrat die abgeänderten Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan "Altes Anthaus" zur Genehmigung. Danach sind im Bereich der grün schraffierten Fläche statt dreigeschossige, 4-geschossige Bauten zulässig. Die abgeänderten Bauvorschriften lagen in der Zeit vom 21. Juli bis 19. August 1959 öffentlich auf. Einsprachen dagegen wurden keine eingereicht. Der Gemeinderat stimmt dieser Aenderung mit Beschluss vom 20. Juli 1959 zu, so dass in formeller Hinsicht keine Einwendungen zu machen sind.

Materiell gab die Planänderung wegen des Ortsbildes Breitenbach zu verschiedenen Meinungsäusserungen Anlass, indem diese Aenderung von diversen staatlichen Fachstellen abgelehnt wurde. Schliesslich konnte unter den Beteiligten anlässlich einer gemeinsamen Besprechung eine Einigung erzielt werden, indem die Einwohnergemeinde Breitenbach zu bestimmten Konzessionen bereit war, die es ermöglichen, den eigentlichen Dorfkern vor Verunstaltung zu bewahren. So müssen die Gebäude No. 9, 11 und 13 von der Aufzonung ausgenommen werden. Die Gemeinde ist zudem bereit, den Vorbehalten der Organe des Bau-Departementes, des Altertümerschutzes und des Heimatschutzes im verlangten Sinne wie folgt Rechnung zu tragen: Im Dorfkern wird in aller nächster Zeit in Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen eine besondere Schutzzone ausgeschieden, in der die viergeschossige Bauweise verboten wird und besondere Schutzbestimmungen aufgestellt werden. Diese Schutzzone umfasst die Häuserreihe Weisses Kreuz bis und mit altes Anthaus, ferner die Häuserreihe Finkbeiner bis Restaurant Wyss und Reihe Häner-Kamber bis Restaurant Central. Zum zweiten ist die Gemeinde Breitenbach auch bereit, den Raum Kirche planerisch zu bearbeiten, weil dieses Gebiet in einem engen Zusammenhang mit den nördlichen Wohnvierteln steht. Unter den genannten Vorbehalten kann der Aenderung der Bauvorschriften auch materiell zugestimmt werden.

Es wird beschlossen:

Der Abänderung der Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan "Altes Anthaus" wird im Sinne der Erwägungen die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde zu verrechnen) No. 872

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstellé (2) mit Plan und 1 gen. Bauvorschrift
Kustos NHK (2)
Kant. Denkmalpfleger, Herrn Dr. Lörtscher (2)
Kreisbauamt III Dornach
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 gen. Bauvorschrift und Akten
Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit 1 gen. Bauvorschrift
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)